

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Eckard Graage (CDU) vom 09.02.22

und Antwort des Senats

Betr.: Reichsbürger bei der Polizei Hamburg und in der Verwaltung? (II)

Einleitung für die Fragen:

Bereits mit der Schriftlichen Kleinen Anfrage vom 18. November 2020 (Drs. 22/2248) habe ich den Senat zu Bediensteten bei der Freien und Hansestadt Hamburg befragt, die in der Reichsbürgerszene, bei Querdenkern oder anderen Organisationen, die in Konflikt mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder der Verfassung stehen, aufgefallen sind.

Jüngst hat „Die Welt-Hamburg“ darüber berichtet, dass ein Angestellter im Polizeidienst eine Querdenker-Demonstration zu den Corona-Maßnahmen in Wandsbek am 22. Januar 2022 organisiert hatte und sich derzeit in einem Rechtsstreit mit der Polizei wegen der Kündigung seines Arbeitsverhältnisses befindet. Dieser soll bereits seit dem Jahre 2020 durch problematische Aussagen zu den staatlichen Corona-Maßnahmen in den sozialen Medien aufgefallen sein.

Fraglich ist, wie die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich sind.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat erwartet von Beamtinnen und Beamten ein jederzeitiges uneingeschränktes Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung, wie es ihrem Diensteid entspricht. Von Tarifangestellten wird entsprechend ihrer arbeitsrechtlichen Verpflichtung erwartet, dass sie sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Soweit Äußerungen oder Verhalten von Beamtinnen und Beamten sowie Tarifangestellten Anlass zu Zweifeln an der Erfüllung ihrer dienst- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Verpflichtungen geben, erfolgen entsprechende dienst- und arbeitsrechtliche Überprüfungen; soweit ein strafrechtlicher Anfangsverdacht begründet ist, erfolgen strafrechtliche Ermittlungen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sowohl Beamtinnen und Beamte wie auch Tarifangestellte das Grundrecht der Meinungs- und Versammlungsfreiheit wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger jedenfalls im privaten Kontext in Anspruch nehmen können. Ihre Äußerungen und ihr Verhalten dürfen aber auch im außerdienstlichen Kontext den straf-, dienst- und arbeitsrechtlich zulässigen Rahmen nicht überschreiten. Diese Überschreitung ist jeweils im Einzelfall festzustellen. Soweit nach den Feststellungen der Dienststelle ein Überschreiten der dienst- oder arbeitsrechtlichen Grenzen gegeben ist, werden entsprechende disziplinare oder arbeitsrechtliche Konsequenzen bis zur Entlassung/Kündigung gezogen. Die behördlichen Maßnahmen unterliegen der vollständigen verwaltungsgerichtlichen beziehungsweise arbeitsgerichtlichen Überprüfung.

Allgemein wie aus Anlass einzelner Feststellungen werden die Bediensteten der Stadt Hamburg in der Aus- wie in der Fortbildung auf ihre Vorbildfunktion, die an sie gerichteten Erwartungen und auf ihre Verpflichtungen hingewiesen. Insbesondere die Polizei

und Feuerwehr haben hier in den vergangenen Jahren umfassende Sensibilisierungsmaßnahmen getroffen und die Melde- und Erfassungsverfahren ausgebaut.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie schildert sich der oben aufgeführte Einzelfall eines Angestellten im Polizeidienst beziehungsweise durch welche problematischen Aussagen und Aktivitäten ist dieser aufgefallen?*

Frage 2: *Welche arbeitsrechtlichen Schritte sind hierzu seitens der zuständigen Personaldienststelle getroffen worden?*

Frage 3: *Wann ist mit einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung zu rechnen?*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Der Fall befindet sich derzeit in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren. Daher erteilt der Senat in ständiger Praxis keine weiteren Auskünfte.

Frage 4: *Auf welchem Stand befindet sich der in der Schriftlichen Kleinen Anfrage vom 18. November 2020 (Drs. 22/2248) aufgeführte Fall einer der Reichsbürgerszene zuzuordnenden Bediensteten der Wasserschutzpolizei, welcher sich seinerzeit noch in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren befand?*

Antwort zu Frage 4:

Das arbeitsgerichtliche Verfahren ist abgeschlossen. Das Arbeitsverhältnis mit dieser Mitarbeiterin wurde beendet, das heißt sie ist keine Mitarbeiterin der Freien und Hansestadt Hamburg mehr.

Frage 5: *Wie bewertet der Senat den Ausgang des Verfahrens?*

Antwort zu Frage 5:

Der Ausgang des Verfahrens wird positiv bewertet, zeigt aber zugleich die Herausforderungen in der Abgrenzung zwischen arbeitsrechtlich zulässigem und unzulässigem Verhalten sowie die Anforderungen, denen Dienstherren bei arbeitsrechtlichen Verfahren im hier relevanten Kontext unterliegen, auf.

Frage 6: *Wie viele (neue) Fälle jeweils mit Verdacht auf Zugehörigkeit zur Reichsbürgerszene, der Querdenkerszene oder anderen Organisationen, die in Konflikt mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder der Verfassung stehen, sind seit 2020 bei der Polizei Hamburg und allen weiteren Dienststellen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg aufgetreten? Bitte nach Behörden aufschlüsseln.*

Frage 7: *Wie viele dieser Fälle haben sich bestätigt und welche Konsequenzen wurden jeweils gezogen?*

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Die erfragten Sachverhalte werden in den Behörden statistisch nicht systematisch erfasst. Anlässlich dieser Schriftlichen Kleinen Anfrage wurde eine Anfrage an alle Behörden und Bezirke gerichtet. In Hinsicht auf die nachfolgenden Angaben, die sämtlich Reichsbürger beziehungsweise der Querdenkerszene Zuzurechnende betreffen, ist zunächst festzuhalten, dass der erfragte Begriff „Querdenker“ nicht verbindlich definiert ist. Zudem ist Kritik an den Corona-Maßnahmen grundsätzlich nicht unzulässig, sodass die Feststellung von dienst- oder arbeitsrechtlich unzulässigen Äußerungen oder Verhalten in diesem Kontext nur einzelfallabhängig möglich beziehungsweise erforderlich ist. In der für die Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit gingen zu den erfragten Sachverhalten die nachfolgend aufgeführten Meldungen der Behörden ein:

Bei der Behörde für Inneres und Sport konnten fünf (Verdachts-)Fälle festgestellt werden, von denen drei die Polizei betreffen. Von diesen drei Fällen haben sich zwei nicht bestätigt, ein Fall führte zu einer Kündigung. Im Übrigen handelt es sich um laufende disziplinarische (Vor-)Ermittlungen.

Weitere zwei Fälle werden aktuell bei der Finanzbehörde (Schulbau Hamburg) auf arbeitsrechtliche Konsequenzen geprüft. In einem vom Personalamt geprüften Fall konnte bisher kein Verstoß gegen dienstrechtliche Pflichten festgestellt werden. In einem Fall prüfte die Behörde für Schule und Berufsbildung arbeitsrechtliche Maßnahmen; die betreffende Person ist nicht im Dienst. In einem weiteren Fall werden vom Bezirksamt Eimsbüttel disziplinarische Vorermittlungen geführt.

Frage 8: *Wie viele weitere Fälle sind bei der Polizei Hamburg und den sonstigen Dienststellen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg seit 2020 aufgetreten, bei denen die Bediensteten mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder der Verfassung in Konflikt gekommen sind? Bitte nach Gründen (zum Beispiel religiöser Extremismus, Sekten, Links- beziehungsweise Rechtsextremismus et cetera pp.) aufschlüsseln.*

Frage 9: *Wie viele dieser Fälle haben sich bestätigt und welche Konsequenzen wurden jeweils gezogen?*

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Die erfragten Sachverhalte werden in den Behörden statistisch nicht systematisch erfasst. Anlässlich dieser Schriftlichen Kleinen Anfrage wurde eine Anfrage an alle Behörden und Bezirke gerichtet. In der für die Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit gingen zu den erfragten Sachverhalten die nachfolgend aufgeführten Meldungen ein. Dabei wurden, der Fragestellung entsprechend, auch Fälle aufgenommen, in denen der Verdacht, dass es sich um vorurteilsmotivierte Straftaten handeln könnte, nicht ausgeschlossen werden konnte. Das Fallaufkommen umfasst daher bestätigte und nicht bestätigte Verdachtsfälle sowie laufende Ermittlungsverfahren.

Bei der Behörde für Inneres und Sport konnten 19 (Verdachts-)Fälle festgestellt werden, von denen zehn die Polizei betreffen. Davon sind 16 Fälle dem rechtsextremistischen beziehungsweise fremdenfeindlichen Spektrum zuzuordnen, zwei Vorwürfe betreffen religiösen Extremismus und ein Fall einen antisemitischen Vorwurf. In 14 Fällen laufen Straf- beziehungsweise Disziplinarverfahren. Fünf Fälle sind abgeschlossen, darunter eine Entlassung, eine Kündigung sowie in drei Fällen eine Einstellung nach § 170 II StPO.

In der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz wurde ein Fall bearbeitet, der diskriminierendes Verhalten sowie dem rechten Spektrum zuzuordnende Kleidung betraf. Der Fall ist abgeschlossen.